

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

24. Sitzung (18.06.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juni 1896.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, die Herren: Prälat Schmidt, Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Richard von Böcklin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdiger, Geheimer Hofrath Dr. Meyer, Hofrath Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Joos, Freiherr Ferdinand von Bodman, Geheimer Hofrath Dr. Engler, Geheimer Kommerzienrath Dissené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Kommerzienrath Scipio, Fabrikant Krafft.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, Geheimer Oberregierungsrath Baader und Ministerialrath Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt folgende Einläufe bekannt:

1. eine Zuschrift des Großherzoglichen Oberstkammerherrn-Amtes mit der Anzeige, daß der feierliche Schluß der Ständeversammlung am Dienstag den 23. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, stattfindet, sowie eine weitere Mittheilung dieses und des Hofmarschallamtes über die anlässlich des Landtagschlusses stattfindenden Feierlichkeiten.
Beilagen Nr. 253, 254 (ungedruckt).
2. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über
 - a. die Annahme des Gesetzentwurfs, Abänderung der Gemeindeordnung betreffend,
Beilage Nr. 249.

- b. den angenommenen Gesetzesvorschlag, betreffend die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen,
Beilage Nr. 250.
- c. die Annahme des Gesetzentwurfs, Nachträge zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre 1896 und 1897 betreffend.
Beilage Nr. 251.
- d. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.
Beilage Nr. 255.

Ferner eine Mittheilung des gleichen Präsidiums, wonach die Zweite Kammer sich einverstanden erklärt hat, daß wegen der dem

Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse durch die Verwaltung der Fürsorgekasse erwachsenden Geschäftsvermehrung eines der beiden stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsraths als weiteres ordentliches Mitglied verwendet und ihm für diese Funktion ein Nebengehalt verabfolgt wird.

Beilage Nr. 252.

Hierauf erstattete Geh. Rath Zoos den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeindebeamte betreffend.

Beilage Nr. 248.

Der vorliegende Gesetzentwurf habe die Fürsorge für Gemeindebeamte zum Gegenstand; das andere Hohe Haus habe dem von der Regierung für das Gesetz vorgeschlagenen Titel „Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte“ noch hinzugefügt „und Körperchaftsbeamte“, eine Aenderung, gegen welche die Kommission nichts zu erinnern habe. Die Kommission habe auch gegen die weiteren Aenderungen, welche seitens der Zweiten Kammer an dem Wortlaut oder Inhalt verschiedener Einzelbestimmungen vorgenommen worden seien, keine Bedenken und glaube die Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen des andern Hohen Hauses befürworten zu sollen. Nachdem der Redner sodann einige Unrichtigkeiten in dem den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer enthaltenden gedruckten Protokoll festgestellt hat, bemerkt derselbe weiter:

Die Anregung zu der Vorlage sei von den Rathschreibern ausgegangen. Schon lange habe diese Gruppe der Gemeindebeamten, welche am meisten durch die Besorgung der Gemeindegeschäfte in Anspruch genommen ist, schmerzlich den Mangel einer Versorgung bei eintretender Dienstunfähigkeit und einer Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen empfunden. Der Wunsch nach einer entsprechenden Fürsorge steigerte sich, nachdem insbesondere durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 den staatlichen Beamten und durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz einem weiteren Kreis Personen eine gewisse Sicherstellung ihrer Zukunft zu Theil geworden war. Die Großh. Regierung habe von Anfang an diesen Bestrebungen eine gewisse Berechtigung zuerkannt und auf verschiedene Weise eine Regelung der Frage versucht, bis ihr dies in dem vorliegenden Entwurf durch eine glückliche Verbindung der Grundsätze der vorerwähnten Gesetze gelungen sei. Auf diese ein-

leitenden Worte möchte sich der Berichterstatter vorerst beschränken und sich weitere Ausführungen bis zur Spezialdiskussion vorbehalten.

Da sich Niemand mehr zum Wort meldet, schließt der Durchlauchtigste Präsident die Generaldiskussion und ruft die einzelnen Paragraphen zur Berathung auf.

Nach kurzen erläuternden Bemerkungen des Berichterstatters zu den §§ 1, 3, 4, 9, 10, 16, 23, 36, 40, 46, 47, 55, 62, 64, 65, an welchen das andere Hohe Haus Aenderungen vorgenommen hatte, bringt der Durchlauchtigste Präsident den Kommissionsantrag zur Abstimmung. Derselbe wird einstimmig angenommen.

Zu dem weiteren Punkt der Tagesordnung, Berathung des Berichts der gleichen Kommission über den Gesetzentwurf, Aenderungen der Gemeindeordnung betreffend, trägt Geh. Hofrath Dr. Meyer folgendes vor: Die badische Gemeindeordnung und das Ortsbürgerrecht vom Jahre 1831 beruhten auf dem Grundsatz der Heimathsgemeinde, einem Grundsatz, der mit dem Eintreten einer weniger seßhaften Bevölkerung verlassen werden mußte, wie dies auch in Baden durch die Städteordnung von 1874 und noch mehr durch das Gesetz vom 22. Juni 1890, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, geschehen ist. Letzteres Gesetz hat in den mindestens 500 Einwohnern zählenden Gemeinden unter den Voraussetzungen, an welche in den größeren Städten die Städteordnung den Erwerb des Stadtbürgerrechts knüpft, neben den Ortsbürgern die übrigen Einwohner durch Gewährung des aktiven und passiven Gemeindevahlrechts zur Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufen, die Berechtigung zum Bürgergenuß aber den Ortsbürgern vorbehalten.

Diese Bestimmungen haben sich seither in der Anwendung bewährt und sieht deshalb der Entwurf auch eine Gleichstellung der nichtbürgerlichen Einwohner der sogenannten kleineren Gemeinden mit den Ortsbürgern vor. Ein Unterschied der Organisation der Gemeindebehörden soll jedoch insofern weiter bestehen, als ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl bei einer Zahl von 150 Stimmberechtigten ein Bürgerausschuß zu bilden ist, der wie bisher als Beschluß- und Wahlkörper fungiren wird, während in den kleineren Gemeinden die Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung mitzuwirken und auch die Wahlen der

Gemeindebehörden zu vollziehen hat. Der nöthwendige Schutz, welchen die Wahl des Bürgerausschusses in abgestuften Steuerklassen den höher Besteuernten in den größeren Gemeinden gewährt, soll in den zuletzt genannten Gemeinden dadurch erzielt werden, daß ein Gemeindebeschluß bei dem Widerspruch von zwei Drittel der höher besteuerten Hälfte der Stimmberechtigten nicht wirksam werden kann (§ 30 Ziffer 3 des Entwurfs). Während nun die Kommission des andern Hohen Hauses mit dem Vorschlag der Umwandlung der Ortsbürger- in der Einwohnergemeinde einverstanden war, fand die Bestimmung der Beschränkung der direkten Wahl der Gemeindebehörden auf Gemeinden mit weniger als 150 Stimmberechtigten ihren Beifall nicht. Einen Mehrheitsbeschluß der Kommission, wonach in Gemeinden bis zu 2000 Einwohner direkte Wahl der Gemeindebeamten stattzufinden habe, lehnte die Großh. Regierung ab, sie nahm jedoch den von einem Theil der Kommissionsmitglieder gemachten Vorschlag, daß der Bürgerausschuß bei 500 Einwohnern und mehr als Beschluskörper, und erst von 1000 Einwohnern an auch als Wahlkörper figuriren soll, an, und dieser Vorschlag ging auch im Plenum mit 58 gegen 3 Stimmen durch. Gestrichen wurde dagegen die vorerwähnte Bestimmung des § 30 Ziffer 3 des Entwurfs.

Was nun die Ansicht der Kommission dieses Hohen Hauses betreffe, so gehe dieselbe dahin, daß dem Gedanken der Ausgestaltung des Prinzips der Einwohnergemeinde nur zuzustimmen sei. Hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe bestehe kein Zweifel, daß in größeren Gemeinden die Wahlen zweckmäßiger durch den Ausschuß, in kleineren Gemeinden besser durch die Gemeindeversammlung erfolge, und werde den in dieser Richtung in manchen Landestheilen geäußerten Wünschen nach einer Wiederherstellung des früheren Zustandes durch den Entwurf genügend Rechnung getragen. Gebe derselbe doch im ganzen 467 Gemeinden die direkte Wahl zurück, eine Zahl, die nach der Annahme des oben erwähnten Kompromißantrags noch um 101 Gemeinden vergrößert sei. Die nach dieser Richtung gemachte Konzession werde wohl aufgewogen durch den Vortheil der Genehmigung des Bürgerausschusses als Beschluskörper in allen Gemeinden von 500 Einwohnern an, wodurch eine sachgemäße und ruhige Berathung garantirt werde, und stehe deshalb die Kommission nicht an, die Genehmigung des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer

zu empfehlen und zugleich die Berathung in abgefürzter Form zu beantragen.

Geh. Rath Eisenlohr: Den Zweck der Vorlage und die Bedeutung der an derselben von der Zweiten Kammer vorgenommenen Aenderungen habe der Herr Berichterstatter in klarer Weise wiedergegeben und möchte er bei diesem Anlaß nur darauf hinweisen, daß mit der Annahme des Gesetzentwurfs nunmehr in allen Gemeinden des Landes das Prinzip der Einwohnergemeinde durchgeführt sei, ein Gedanke, den dieses Hohe Haus bereits im Jahre 1869 verfochten habe. Leider sei damals die Auffassung des Hohen Hauses nicht zur Geltung gelangt und die Gemeindeordnung habe die Ortsbürgergemeinde beibehalten. Erst im Jahre 1874 kam in den größeren Städten des Landes durch die Städteordnung die Einwohnergemeinde und als Folgerung hieraus die Wahl der Gemeindebeamten durch den Bürgerausschuß zur Einführung. Dann dauerte es wieder bis zum Jahre 1890, ehe man sich entschließen konnte, diesen Schritt, der sich sehr bewährt hatte, für eine größere Anzahl Gemeinden durchzuführen. Die Großh. Regierung war damals entschlossen, die Reform auf die Gemeinden über 1000 Einwohner zu beschränken, weil sie hauptsächlich Bedenken hatte, ob die Bestimmungen über den Bürgergenuß in den kleineren Gemeinden sich mit der Einwohnergemeinde vereinigen lassen. Hinsichtlich der Wahl der Gemeindebeamten nahm die Großh. Regierung sofort den Standpunkt ein, daß in den Einwohnergemeinden die Wahl durch den Bürgerausschuß erfolgen müsse. Zu dem anderen Hohen Hause habe man dann geglaubt, den Regierungsentwurf dahin verbessern zu müssen, daß man die indirekte Gemeindevahl bereits für Gemeinden von 500 Einwohnern festsetze. Es könne nicht bestritten werden, daß diese Maßregel vielfach überraschte und in manchen Landestheilen den Wunsch nach Wiedereinführung der direkten Wahl in den kleineren Gemeinden rege machte, während man wieder in anderen Gemeinden über die Beseitigung der direkten Wahlen sehr zufrieden war.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtige nun die Großh. Regierung einerseits die vorbezeichneten Wünsche, andererseits bezwecke sie damit alle diejenigen Reformen auch in den kleineren Gemeinden durchzuführen, die schon in den mittleren Gemeinden getroffen seien, sich dort bewährt und namentlich hinsichtlich ihrer den Bürgergenuß betreffenden Bestimmungen Schwierig-

leiten nicht ergeben hätten. Der Entwurf gehe davon aus, daß da, wo ein Bürgerausschuß bestehe, diesem auch die Wahl der Gemeindebeamten übertragen werde, der Ausschuß aber nur gebildet werde, wo dies die große Zahl der Wahlberechtigten erfordere. Die Großh. Regierung war dabei bestrebt, die Grenze, wo ein Bürgerausschuß zu bilden ist, so hoch als möglich festzusetzen, und machte den Vorschlag, die direkte Wahl in den Gemeinden mit weniger als 150 Stimmberechtigten zu gestatten. Dieser Gedanke fand auf keiner Seite des anderen Hohen Hauses Beifall; man äußerte den Wunsch, nicht die Zahl der Wahlberechtigten, sondern der Einwohner zur Grundlage zu nehmen, und machte in dieser Hinsicht der Großh. Regierung verschiedene unannehmbare Vorschläge. Die Großh. Regierung stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß für die Festlegung der Grenzen zwischen den Gemeinden mit direkter und indirekter Wahl die Zahl der Wahlberechtigten allein das richtige Moment sei, sie habe sich aber doch zur Annahme des im Plenum der Zweiten Kammer mit großer Majorität angenommenen Kompromißantrags (Einführung der direkten Wahl in Gemeinden bis zu 1000 Einwohner, Bürgerausschuß als Beschluskörper von 500 Einwohnern an) entschlossen, weil dadurch manche Quelle der Unzufriedenheit verstopft werde und, wie er zuversichtlich hoffe, damit auf dem Gebiete der Gemeindegesetzgebung ein definitiver Abschluß gefunden sei. Er empfehle deshalb dem Hohen Haus gleichfalls die Annahme des Kompromißvorschlags.

Freiherr von Göler erklärt, daß ihm die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Fassung durchaus zeitgemäß erschienen sei und er in der Abänderung des § 11 keine Verbesserung erblicken könne. Es sei ja richtig, daß die Zahl der Gemeinden, welchen nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer das direkte Wahlrecht zurückgegeben werden soll, nur unbedeutend gegenüber dem Regierungsvorschlag differire; was ihn aber bedenklich mache, sei das Verlassen des Prinzips, daß der Bürgerausschuß Wahl- und Beschluskörper zugleich ist, indem man jetzt eine Reihe Gemeinden habe, in denen die Thätigkeit des Bürgerausschusses nur eine beschließende sein wird. Auch befürchte er, daß die Wünsche nach direkter Wahl nicht bei den Gemeinden mit 1000 Einwohnern Halt machen werden; bald werden weitergehende Anträge kommen und hiergegen müsse er sich als Gegner der direkten Wahl in größeren

Gemeinden entschieden aussprechen. Er werde also gegen den § 11 stimmen.

Graf von Helmstatt findet in der Regierungsvorlage einen Fortschritt, in der Abänderung des § 11 dagegen einen Rückschritt, weshalb er auch gegen diese Bestimmung stimmen werde.

Geh. Hofrath Dr. Meyer möchte in seinem Schlußwort nochmals darauf hinweisen, daß es von geringem Unterschied sei, ob man die indirekte Wahl von dem Vorhandensein von 150 Stimmberechtigten oder von einer Einwohnerzahl von 1000 abhängig mache. Daß die jetzige Konzeption der Großh. Regierung das erste von weiteren Zugeständnissen in der Frage der direkten Gemeindevahlen sein werde, glaube er nicht; jedenfalls sei man nach diesem Entgegenkommen viel leichter in der Lage, allen weiteren diesbezüglichen Strömungen entgegenzutreten.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und in die Einzelberathung des Entwurfs eingetreten.

Nach einer kurzen Erläuterung des Berichterstatters zu der bei § 35 des Entwurfs von der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderung beantragt Graf von Helmstatt:

Es wolle bei § 11 die Regierungsvorlage wieder hergestellt werden.

Prälat Schmidt kann sich zwar mit den Ausführungen der Herren von Göler und Graf von Helmstatt nur einverstanden erklären, möchte aber doch die Annahme des § 11 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer empfehlen, da diese jedenfalls der Annahme der Regierungsvorlage in diesem Punkt Schwierigkeiten entgegenstellen werde.

Geh. Hofrath Dr. Meyer hält gleichfalls die Annahme des abgeänderten § 11 für angemessen. Nehme das Hohe Haus den Antrag des Herrn Grafen von Helmstatt an, so sei die Folge eine Zurückverweisung der Vorlage an die Zweite Kammer. Von dieser sei aber ein Abgehen von ihrer früheren Entschließung nicht zu erwarten, so daß dann entweder die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer doch zustimmen müsse, sofern sie nicht durch ihre Weigerung die Vorlage zum Fall bringen wolle.

Geh. Rath Eisenlohr bittet dringend, den Antrag des Herrn Grafen von Helmstatt abzulehnen, weil mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die Zweite Kammer demselben sich nicht anschließe und damit das ganze Gesetz zum Scheitern gebracht werde. Er glaube aber, daß das Gesetz, so wie es aus den Beschlüssen des

anderen Hohen Hauses hervorgegangen sei, angenommen werden solle, da die überwiegende Majorität, die dort für dasselbe gestimmt habe, der Regierung ermögliche, allen Versuchen, an den Grundlagen des Gesetzes zu rütteln, gestützt auf diese Abstimmung, entgegenzutreten, wie sie auch jetzt stark genug gewesen sei, weitergehende Anträge zu bekämpfen.

Graf von Helmstatt: Seine Bedenken gegen den § 11 seien prinzipieller Natur gewesen. Nach der Erklärung des Herrn Ministers sei seine Befürchtung, daß man mit der Gewährung des direkten Wahlrechts an Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern nicht am Ende solcher Wünsche stehe, etwas behoben und ziehe er seinen Antrag, der auch kaum Aussicht auf Annahme habe, zurück.

Prälat Schmidt möchte bei dieser Gelegenheit doch zum Ausdruck bringen, wie sehr peinlich es für die Erste Kammer ist, so wichtige Gesetze, wie das vorliegende, so kurz vor Landtagschluß berathen zu müssen; kaum habe man Zeit zu einem gründlichen Studium der Angelegenheit gehabt.

Geh. Rath Eisenlohr kann sich dem Bedauern des Herrn Vorredners nur anschließen. Die Schuld an der Verzögerung treffe aber jedenfalls nicht die Großh. Regierung, denn diese habe die Vorlage bereits am 21. November v. J. bei der Zweiten Kammer eingebracht.

Die Herren Freiherr von Göler und Geh. Hofrath Dr. Meyer schließen sich den Ausführungen des Herrn Prälat Schmidt an.

Zu den übrigen Paragraphen ergreift Niemand das Wort und wird sodann das ganze Gesetz in nament-

licher Abstimmung mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident bemerkt, daß in dem Kommissionsbericht über das Gesetz die Fürsorge für Gemeindebeamte betreffend am Schlusse beantragt sei, die Petition des Vorsitzenden der freien Vereinigung badischer Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen für erledigt zu erklären.

Geh. Rath Zoos berichtet über diese Petition, die dahin laute, in das vorwüfliche Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Ortskrankenkassenangestellten mit Zustimmung der Vorstandschaft freiwillig der Fürsorgeklasse beitreten können. Diesem Gesuch könne nicht entsprochen werden, weil die Mitgliedschaft von Angestellten der Ortskrankenkassen für letztere gegenüber der Fürsorgeklasse Verpflichtungen zur Folge hätte, die ihnen ein Landesgesetz nicht auferlegen kann, die ihnen vielmehr nur durch das Krankenversicherungsgesetz oder durch ein sonstiges Reichsgesetz auferlegt werden könne, thatsächlich aber nicht auferlegt ist.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen und die öffentliche Sitzung durch den Durchlauchtigsten Präsidenten geschlossen.

An diese öffentliche Sitzung schloß sich eine geheime Berathung an.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Graf von Hennin.

Dr. C. Engler.